Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids am Sonntag, dem 11. April 2021 in Heidelberg und die zur Abstimmung stehende Frage

I. Abstimmungsfrage:
Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 11. April 2021 statt.

Es ist über folgende Frage mit **JA** oder **NEIN** abzustimmen:

„Sind Sie gegen eine Verlagerung des Ankunftszentrums für Flüchtlinge an das Autobahnkreuz auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche Wolfsgärten?“

II. Quorum:
Entschieden ist die Frage, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit JA oder NEIN beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit aus JA- oder Neinstimmen mindestens 20 % aller Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 21 Abs. 7 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Hinweis:
Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis werden jedoch der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

III. Durchführung des Bürgerentscheids:

Der Bürgerentscheid zu der Frage: „Sind Sie gegen eine Verlagerung des Ankunftszentrums für Flüchtlinge an das Autobahnkreuz auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche Wolfsgärten?“ findet am Sonntag, dem 11. April 2021 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 26 allgemeine Wahlbezirke und 44 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Alle Wahlberechtigten erhalten mit selbiger Post bis zum 20.03.2021 den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen und die Wahlbenachrichtigung zugestellt. Auf der Wahlbenachrichtigung ist der nächstgelegene Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann unter Vorlage des Wahlscheins und eines gültigen Personalausweises, Unionsbürger/innen eines gültigen Identitätsnachweises oder Reisepasses in jedem beliebigen Wahlraum der Stadt Heidelberg wählen. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und gefaltet werden. Anschließend ist er in die Wahlurne zu werfen. Der Wahlschein muss bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfrage, wie sie heute öffentlich bekannt gemacht wurde (siehe I.). Über diese Frage können die Wahlberechtigten durch die Abgabe einer Stimme mit JA oder NEIN abstimmen. Die Kennzeichnung beider Entscheidungsvorschläge macht den Stimmzettel ungültig.
Zusätze auf dem Stimmzettel machen die Stimmabgabe ebenfalls ungültig.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 11.04.2021 um 15:00 Uhr für die Bezirke 001-B90 bis 008-B91 in der Gregor-Mendel-Realschule, Harbigweg 24, 69124 Heidelberg und für die Bezirke 008-B92 bis 015-B90 in der Julius-Springer-Schule, Mark-Twain-Str. 1, 69126 Heidelberg zusammen. Davon abweichend werden die Briefwahlbezirke 007-B93 und 007-B94 im Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg und der Briefwahlbezirk 010-B95 im Rathaus, kleiner Rathaussaal, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg ausgezählt.

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Heidelberg oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein ist Bestandteil des dreifarbigen Kombiformulars und enthält auf der Rückseite die eidesstattliche Versicherung. Der Wahlschein kann an der Perforationslinie vom Wahlbrief abgetrennt werden.
Wer durch Briefwahl wählen will, hat den Wahlbrief (2. Teil des 3-farbigen Kombiformulars) mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie von der Stimmabgabe eines anderen erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Heidelberg, den 17. März 2021

Prof. Dr. Eckart Würzner
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses